

FORDERUNGSPAPIER

zum Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht

Die Verbraucherzentrale Berlin e. V. fordert dringende Nachbesserungen.

FORDERUNGEN DER VERBRAUCHERZENTRALE BERLIN E. V.

- ❖ Unterbrechungen der Strom- und Gasversorgung in Sonderverträgen dürfen kein gesetzlich verankertes Recht werden.
- ❖ Abrechnungen auf Grund von Verbrauchsschätzungen sollen nur für einen begrenzten Zeitraum zulässig sein.
- ❖ Energieversorger müssen stärker in die Pflicht genommen werden, bei nicht fristgerechten Verbrauchsabrechnungen. Der Gesetzgeber muss hierfür klare Rechtsfolgen bestimmen.
- ❖ Guthaben aus Abrechnungen müssen bei verspäteter Auszahlung verzinst werden.

UNTERBRECHUNGEN DER STROM- UND GASVERSORGUNG IN SONDER- VERTRÄGEN DÜRFEN KEIN GESETZLICH VERANKERTES RECHT WERDEN.

Der Gesetzentwurf sieht im **§ 41b Abs. 2 EnWG-E** folgende Regelungen vor:

*Energielieferverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung, Ver-
ordnungsermächtigung*

(1) ...

(2) *Haushaltskunden sind vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbre-
chung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermei-
dung der Versorgungsunterbrechung zu informieren, die für den Haushaltskunden
keine Mehrkosten verursachen. Dazu können gehören*

1. *Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nicht-
zahlung,*
2. *Vorauszahlungssysteme,*
3. *Informationen zu Energieaudits,*
4. *Informationen zu Energieberatungsdiensten,*
5. *alternative Zahlungspläne verbunden mit einer Stundungsvereinbarung,*
6. *Hinweis auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsiche-
rung oder*
7. *eine Schuldnerberatung.*

*Die Informationen müssen deutlich und leicht verständlich die Maßnahme selbst
sowie die Konsequenzen aufzeigen.*

Mit § 41 b Abs. 2 EnWG-E soll Energieversorgern erstmals mittels einer gesetzli-
chen Regelung die Versorgungsunterbrechung in Sonderkundenverträgen gegen-
über sich im Zahlungsverzug befindenden Verbraucher*innen eingeräumt werden.

Ein gesetzlich verankertes Recht zur Unterbrechung der Energieversorgung steht
bisher einzig und allein dem Grundversorger zu. Von diesem Recht darf der
Grundversorger nur unter den in der Strom-/GasGVV unter § 19 Abs. 2 geregelten
Bestimmungen Gebrauch machen.

Dem Grundversorger wird dieses Recht eingeräumt, da er dem Kontrahierungs-
zwang unterliegt. Er ist verpflichtet, jede/n Verbraucher*in in seinem Versorgungs-
gebiet mit Energie zu beliefern. Der Grundversorger hat keine Kündigungsmöglich-
keit gegenüber sich im Zahlungsverzug befindenden Verbraucher*innen. Im Falle
eines Zahlungsverzugs steht dem Grundversorger daher in einem engen Rahmen
die Möglichkeit zu, von seinem Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch zu ma-
chen.

Dass dieses Sonderrecht, das einen massiven Eingriff in einen elementaren Be-
reich von privaten Haushalten darstellt und nur unter bestimmten Voraussetzun-
gen überhaupt gestattet ist, auch für alle Sonderverträge gelten soll, ist nicht inte-
ressengerecht.

Die Laufzeiten von Sonderverträgen und deren Kündigungsfristen unterscheiden sich deutlich von den Verträgen der Grundversorgung. Werden Verbraucher*innen in Sonderverträgen gesperrt und macht der Versorger nicht von seinem (fristlosen) Kündigungsrecht Gebrauch, sind die Verbraucher*innen weiterhin an ihre Verträge gebunden. In den Fällen, in denen eine kurzfristige Regulierung der offenen Forderungen nicht möglich ist, würden die Verbraucher*innen u.U. über einen sehr langen Zeitraum ohne Energieversorgung bleiben müssen.

Das führt zu einem deutlichen Ungleichgewicht in den Verhandlungspositionen zwischen Verbraucher*innen und Energieversorgern im Hinblick auf wirtschaftlich tragfähige Zahlungsvereinbarungen.

Die Verbraucher*innen können auch nicht – je nach Laufzeit – kurzfristig kündigen und/oder den Anbieter wechseln.

Die Regelung in § 41 Abs. 2 EnWG-E sieht zudem, anders als die StromGVV, keinen Mindestbetrag vor, ab dem eine Sperrung des Anschlusses zulässig ist. Für Verbraucher*innen mit lediglich geringem Zahlungsverzug können durch eine Versorgungsunterbrechung schnell hohe zusätzliche Kosten entstehen.

In der Gesamtbetrachtung widerspricht die angedachte Regelung des § 41 b Abs. 2 daher auch dem Grundsatz der Schadensminderungspflicht.

Jeder Energieversorger mit Verträgen außerhalb der gesetzlichen Grundversorgung kann sich durch Kündigung von Verbraucher*innen trennen, die sich im Zahlungsverzug befinden. Weitere zusätzliche Instrumente sind weder notwendig noch angemessen.

Die Einführung des § 41b Abs. 2 EnWG-E wird aus den genannten Gründen zu einem Anstieg/einer Zunahme von Energiesperrungen führen und stellt eine deutliche Verschlechterung zu der bisherigen Praxis dar.

Die Verbraucherzentrale Berlin fordert daher ein klares Verbot von Energiesperren im Rahmen von Sonderverträgen.

Alternativvorschlag zur Maximalforderung des Verbots von Sperren in Sonderverträgen

Sollten die Regelungen des § 41b Abs. 2 des EnWG-E wie im Entwurf vorgesehen zur Umsetzung kommen, sollte das Verfahren zur Versorgungsunterbrechung im Rahmen eines Sonderkundenvertrags nach § 41 b Abs. 2. EnWG-E aus Sicht der Verbraucherzentrale Berlin zumindest präzisiert werden.

Die Verbraucherzentrale Berlin vertritt die Auffassung, dass die Voraussetzungen des Sperrverfahrens im Rahmen von Sonderverträgen nicht hinter den Regelungen zur Versorgungsunterbrechung aus der jeweiligen Grundversorgungsverordnung zurückbleiben dürfen.

Dies betrifft insbesondere die Regelungen zu Sperrandrohung, Sperrankündigung, Mindestsperrbetrag, Prüfung der Verhältnismäßigkeit etc. Hier sind die Anforderungen in den jeweiligen Grundversorgungsverordnungen höher und umfangreicher als im vorliegenden Entwurf des EnWG.

In diesem Zusammenhang sollten die eindeutige Formulierung und die drucktechnische Hervorhebung für die Sperrandrohung und Sperrankündigung verbindlich vorgeschrieben sein. Dies ist bisher weder in den Grundversorgungsverordnungen noch in dem vorliegenden Gesetzentwurf verankert.

In diesem Sinne besteht bei § 41b Abs. 2 EnWG-E dringender Klarstellungs- bzw. Handlungsbedarf.

ENERGIEVERSORGER MÜSSEN STÄRKER IN DIE PFLICHT GENOMMEN WERDEN BEI NICHT FRISTGERECHTEN VERBRAUCHSABRECHNUNGEN. DER GESETZGEBER MUSS HIERFÜR KLARE RECHTSFOLGEN BESTIMMEN.

§ 40c Abs. 2

(1) ...

(2) Energielieferanten sind verpflichtet, dem Letztverbraucher die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung zu stellen. Erfolgt eine Stromabrechnung nach § 40b Absatz 1 monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen.

(3) ...

§ 40c Absatz 2 sieht vor, wann Rechnungen vom Energieversorger erstellt und dem Verbraucher zur Verfügung gestellt werden müssen. **Absatz 2** enthält wie der bisherige § 40 EnWG und die Vorschriften der Strom- und GasGVV keine Regelungen darüber, was die Rechtsfolgen einer nicht fristgemäß erstellten Verbrauchsrechnung sind. Daher könnte entweder eine Regelung zur Ausschlussfrist, vergleichbar der Ausschlussfrist zur Betriebskostenabrechnung aus § 556 Abs. 3 Satz 3 BGB, eingefügt werden oder eine Regelung nach der die Fälligkeit beziehungsweise der Beginn der Verjährung bei nicht rechtzeitiger Abrechnung auf den Zeitpunkt vorverlagert wird, in dem die Abrechnung spätestens hätte erteilt werden müssen. Energielieferanten können somit ihre Abrechnungen auch noch nach Jahren erstellen und ggf. erhebliche Nachforderungen verlangen oder die Guthaben deutlich später auszahlen. Bezüglich der vorgeschlagenen **Ausschlussfrist** kann nach Absatz 2 Satz 2 der folgende Satz 3 eingefügt werden:

„Nach Ablauf der Sechswochenfrist ist die Geltendmachung einer Nachforderung durch den Energielieferanten ausgeschlossen.“

ABRECHNUNGEN AUF GRUND VON VERBRAUCHSSCHÄTZUNGEN SOLLEN NUR FÜR EINEN BEGRENZTEN ZEITRAUM ZULÄSSIG SEIN.

§ 40a - Verbrauchsermittlung für Strom- und Gasrechnungen

(1) ...

(2) *Soweit ein Letztverbraucher für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Energielieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat. In diesem Fall hat der Energielieferant den geschätzten Verbrauch unter ausdrücklichem und optisch besonders hervorgehobenem Hinweis auf die erfolgte Verbrauchsabschätzung und den einschlägigen Grund für deren Zulässigkeit sowie die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung anzugeben und auf Wunsch des Letztverbrauchers in Textform und unentgeltlich zu erläutern.*

§ 40a Absatz 2 sieht vor, wann Abrechnungen aufgrund von Schätzungen erfolgen dürfen. Eine zeitliche Begrenzung für die Verwendung von Schätzwerten sieht das Gesetz nicht vor.

Sollte es die Situation erfordern und der Verbrauch einer Kundin oder eines Kunden nur per Schätzung zu ermitteln sein, so darf das nur eine zeitlich sehr begrenzte Ausnahme darstellen. Das Schätzen des Verbrauchs über mehr als zwei Jahre muss daher gesetzlich ausgeschlossen werden.

Schätzungen über mehrere Jahre führen mitunter zu sehr hohen Nachforderungen, die den betroffenen Haushalt in eine Verschuldungssituation treiben können. Beträge von mehreren Tausend Euro sind keine Seltenheit. Das Unvermögen, solche hohen Kosten in zahlbaren Raten abzutragen, fördert bei einkommensschwachen Haushalten die Verschuldung und führt in der Folge zu Versorgungssperren und Energiearmut.

GUTHABEN AUS ABRECHNUNGEN MÜSSEN BEI VERSPÄTETER AUSZAHLUNG VERZINST WERDEN.

§ 40c Zeitpunkt und Fälligkeit von Strom- und Gasrechnungen

(1) ...

(2) ...

(3) *Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Letztverbraucher, ist dieses von dem Energielieferanten vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszuzahlen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen auszuzahlen.*

§ 40c Absatz 3 sieht vor, dass Guthaben aus Abrechnungen binnen zwei Wochen nach der Abrechnung ausbezahlt sind. Hier fehlt die Rechtsfolge, wenn der Energieversorger ein Guthaben verspätet auszahlt. Art. 10 Abs. 3 Buchstabe 3 der Richtlinie (EU) 2019/944 sieht vor, dass Endkunden einen Anspruch auf einen Vertrag mit ihrem Versorger haben, in dem Entschädigungs- und Erstattungsregelungen vorgesehen sind, wenn die vertraglich vereinbarte Leistungsqualität nicht eingehalten wird. Hierzu zählen auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen. Daher sollten Guthaben nach Abs. 3 Satz 1 und 2 spätestens zwei Wochen nach dem die Abrechnungen gemäß Abs. 2 hätten erfolgen müssen, als fällig gelten und sind ab diesem Zeitpunkt zu verzinsen. Die §§ 288 und 289 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs müssen entsprechende Anwendung finden.

Kontakt

*Verbraucherzentrale
Berlin e. V.*

*Team
Energieschuldenberatung*

*Ordensmeisterstr. 15 – 16
12099 Berlin*

energieschulden@vz-blm.de